- 19. 1. Unter welchen Borandsetzungen kann gegen den früheren Berlobten auf Unterlassung der Zusendung von Briefen, Blumen u. dgl. geklagt werden?
- 2. Genügt für die vorbeugende Unterlassungsklage der außere Entbestand eines Eingriffs in das Rechtsgut der Chre?

BUB. § 823 Nbj. 2. StUB. § 185.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Februar 1941 i. S. K. (Bell.) w. Frau W. (Kl.). VI 116/40.

- I. Anitsgericht Ofterwied.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Mägerin machte im Jahre 1931 die Bekanntschaft des Bcklagten und trat im Jahre 1936 mit ihm in Verkehr. Der Beklagte besuchte sie in ihrer Wohnung, sie kam auch nach D., wo er wohnte; außerdem trasen sich beide an dritten Orten. Von einer 1936 unternommenen Sommerreise richtete die Alägerin an den Beklagten cine Reihe von Briefen und Karten und blieb weiterhin in Ariefwechsel mit ihm. Beide duzten sich und hatten auch Geschlechtsverkehr miteinander. Im Sommer 1936 nahm die Klägerin von Beklagten einen Berlobungsring an. Sie erwog, wie sie angibt, eine Heirat mit ihm unter ber Boraussetzung, daß sein Einkommen und sein Bermögen auskömmlich seien. Wit Brief vom 16. April 1939 Töste sie jedoch ihre Beziehungen zu ihm. Trop dieses Briefes versuchte der Beklagte immer wieder, sich der Klägerin zu nähern. Er schickte ihr Blumen, Briefe und Karten, wobei er sie duzte und Vorschläge zu einer Rusammenkunft machte. Die Klägerin verhat sich durch Schreiben ihres Prozehbevollmächtigten vom 19. September 1939 diese Annäherungen. Jeht verlangt sie die Verurteilung des Beklagten dahin, daß er an sie keinerlei Schreiben, Blumen ober sonstige Gegenstände senden, auch nicht äußern dürfe, er sei mit ihr verlobt.

Die Vordergerichte haben dem Antrag entsprochen. Die Rebisson des Beklagten blieb ohne Erfolg.

## Grünbe:

Das Berufungsgericht hat die Unterlassungsklage für begründet crachtet. Es hat angenommen, der Beklagte habe gegen § 185 StCB., also gegen ein Schutzesehr meinne des § 823 Abs. 2 BCB. verstoßen, da er die Klägerin auß gröblichste beleidigt habe. Hierzu hat es sestgeskellt: Die Klägerin habe in ihrem Schreiben vom 16. Upril 1939 den Kückritt von dem Verlöbnis erklärt. Das sei auch vom Beklagten als deutliche Ubsage empfunden worden. Die Meinung des Beklagten, das Schreiben entspreche nicht dem wahren Willen der Klägerin, sei abwegig. Sie sei alt genug, um selbständig Entschüsse

zu fassen. Sie habe an ihrer Abweisung immer folgerichtig festgehalten. Tropbem habe ber Beklagte sich von ihr nicht ferngehalten, sondern so eingestellt, als ob er noch weiter ihr Berlobter sei. Er habe ihr Geschenke übersandt, insbesondere Blumensträuße übermittelt. Er habe sie auch weiterhin geduzt und ihr seine Liebe zum Ausdruck gebracht. So habe er am 31. Oktober 1939 an sie geschrieben: "Wein inniggeliebtes, herziges Frauchen! .Immer und immer gedenke ich Dein in alter treuer Liebe und habe große, sehr große Sehnsucht nach Deiner uneingeschränkten Liebe. Wo wollen wir uns treffen?" Auf diesen Ton seien die 72 Briefe und 14 Telegramme abgestimmt, die der Beklagte der Klägerin nach dem 16. April 1939 bis zum Mai 1940 geschickt habe. Er habe sich nicht nur in Zärtlichkeitsausbrüchen gegenüber der Alägerin ergangen, sondern sie auch an vergangene Liebesstunden erinnert und künftige herbeigewünscht. Dies komme ganz deutlich in seinem Schreiben vom 28. November 1939 zum Ausbruck: "Hast Du geliebte Frau am gestrigen Bußtag auch an den Sinn, die Bebeutung gebacht: Rehrt um? Haft Du auch zugleich baran gebacht, was die Adventszeit Dir sagen soll? Schide Dich, zu empfangen Deinen herrn! Nimm Dir bitte diese Worte zu herzen und wende sie für Deinen Mann an und bereite Dich vor für unser Treffen in aller Rurze in B., damit wir bald wieder unser Betteben teilen und auch bald unsere Flitterwochen verleben. In inniger Liebe herzlich Dein getreuer Mann." Seine schriftlichen Außerungen habe ber Beklagte auf Postkarten, teilweise auf folche mit nachten Frauengestalten, gesetzt und diese dann in Briefumschlägen der Mägerin zugesandt. Er habe auch Telegramme an sie aufgegeben und badurch den Vostbeamten den Inhalt seiner Außerungen bekanntgegeben. Mit Telegramm vom 26. Dezember 1939 habe er die Magerin unverblumt aufgefordert, mit ihm im Hotel in G. geschlechtlich zu verkehren. Es habe gelautet: "Gebenke Dein. Riedersächsischer Hof. Wann, wo wollen wir wieder sooooo unendlich glüdlich sein???"

Das Berufungsgericht hat angenommen, das geschilderte Verhalten des Beklagten bedeute eine Herabwürdigung und Beleidigung der Klägerin, vor allem, weil er ihr nach Auflösung der Verlobung Geschlechtsverkehr angesonnen habe, und zwar nicht nur in ihrer Wohnung, sondern auch in irgendwelchen Gasthösen, und weil er verschiedentlich seine Außerungen auf Postkarten gesetzt habe, welche Bilder nackter Frauengestalten enthalten hätten. Es hat auch eine Wiederholungsgefahr bejaht, da bei dem aufdringlichen Verhalten des Beklagten und den vielen schriftlichen Außerungen, mit denen er die Mägerin überschüttet habe, nicht bezweifelt werden könne, daß er sein Treiben fortlepen werde.

Die Revision macht zunächst geltend, daß weder der äußere noch der innere Tatbestand der Beleidigung im Sinne des § 185 StWB. gegeben sei. Es sei rechtsirrig, daß unter den gegebenen Umständen jede Annäherung des Beklagten an die Klägerin für diese eine Herabwürdigung bedeute. Wenn ein Mann seine frühere Verlobte bitte, das Verlöbnis wiederherzustellen und ihn zu heiraten, so bedeute das keinen Ausdruck der Mißachtung. Wenn sich die vorbeugende Unterlassungsklage gegen eine strafrechtlich verbotene Handlung richte. musse auch der innere Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt sein. Dazu gehöre das Bewuftsein des Täters von der Rechtswidrigkeit und dem Beleidigenden der Aukerungen. Der Beklagte habe immer wieder versichert, er habe die Klägerin niemals blokstellen wollen. Das habe das Berufungsgericht nicht geprüft. Der Beklagte habe erst mit dem Urteil des Amtsgerichts von der Einreichung der öffentlich beglaubigten Prozesvollmacht der Klägerin von 29. April 1940 Kenntnis erhalten; bis dahin habe er geglaubt, ihre Abkehr entspreche nicht ihrem wahren und freien Willen. Unstreitig habe sie ihm einige Wochen nach dem Briefe vom 16. April 1939 zu Pfingsten gcdrahtet, sie könne nicht kommen, und zwar in alter vertraulicher Form. Der Beklagte habe weiter geltend gemacht, daß die Klägerin noch kurzlich (vor dem 5. Juli 1940) geäußert habe, sie selbst finde an ihm nichts auszusehen und möchte an sich gern zurück; die Triebseder des Rechtsstreits sei nur ihr Rechtsanwalt. Einige Wochen vor Ende März 1940 habe die Klägerin ausgesprochen, daß sie gegen den Beklagten überhaupt nichts einzuwenden habe, sich aber noch nicht mit ihm vertragen wolle. Er habe die Bernehmung der Klägerin hierüber beantragt. Wenn das Berufungsgericht feststelle, daß die Klägerin an ihrer Abweisung immer folgerichtig festgehalten habe, so sei dies tatbestandswidrig. Bei den Postkarten mit den nackten Gestalten handle es sich um Nachbildungen von Kunstwerken; nicht alles Nackte sei unzüchtig oder auch nur anstößig. Bei den Telegrammen habe das Berufungsgericht nicht beachtet, daß die Telegraphenbeamten zur Verschwiegenheit vervflichtet seien.

Die Kevision macht ferner geltend, daß Wiederholungsgesahr nicht gegeben sei. Sie führt dazu aus, der Beklagte habe, nachdem er von der Vollmachtbeglaubigung und dem amtsgerichtlichen Urteil Kenntnis erhalten habe, jede weitere Annäherung an die Klägerin unterlassen. Das Berufungsgericht habe auch beachten müssen, daß der Beklagte nach dem ärztlichen Zeugnis vom 29. Februar 1940 einen Nervenzusammenbruch erlitten habe und sich von dessen virkungen noch immer nicht ganz freimachen könne. Er leide an angeborener Nervenschwäche mit außergewöhnlich gesteigerter seelischer Erreadarkeit.

Diese Angrisse der Revision sind nicht begründet. Zwar desstehen, entgegen der Annahme der Revisionsbeklagten, gegen die Zuslissigkeit der Revision keine Bedenken. Es handelt sich um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch, so daß die Revision ohne Rüdsicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist (§ 546 ZV). Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß es sich um die Revision gegen ein oberlandesgerichtliches Berufungsurteil handelt, das gemäß § 9 der Verordnung über Maßnahmen aus dem Gediete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBI. I S. 1658) über die Verufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil erkannt hat. Sachlich aber können die Rügen der Revision keinen Erfola haben.

Das Berufungsgericht berücksichtigt zutreffend, daß die Klägerin mit dem erwähnten Schreiben vom 16. April 1939 — in dem sie sich jeden Besuch des Beklagten verbittet und sogar von Hausfriedensbruch spricht — das Verlöbnis mit dem Beklagten aufgelöst und die Bcziehungen zu ihm abgebrochen hat, daß es ihr damit Ernst gewesen ist und daß sie an ihrer Abweisung immer folgerichtig festgehalten hat: dabei verweist es darauf, daß diese deutsiche Absage von dem Beklagten auch als solche empfunden worden ist. Demgegenüber enthält das Telegramm zu Pfingsten 1939 nicht nur kein sachliches Entgegenkommen, sondern im Gegenteil erneute Abwehr gegen die Annäherungsbersuche bes Beklagten. Auf die angeblichen Außerungen der Klägerin, sie habe an dem Beklagten nichts auszusehen und möchte gern zurud, wolle sich aber jest noch nicht mit ihm vertragen, kann sich der Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil er trop Aufforderung der Klägerin nicht angegeben hat, zu welcher genauen Zeit und zu wem die Klägerin diese Außerungen getan haben soll. Giner Ausübung des richterlichen Fragerechts bedurfte cs nach der ganzen Sachlage nicht; auch ist von einer eidlichen Vernehmung der Mägerin über diese Behauptungen mit Recht Abstand genommen worden.

Geht man hiervon aus, so konnte das Berufungsgericht in dem Berhalten bes Beklagten eine Beleidigung im Sinne bes § 185 StBB., nämlich eine widerrechtliche Berletung der Ehre der Rlägerin crbliden. Ohne Rechtsirrtum hat es als Herabwürdigung und Mißachtung der Klägerin angesehen, daß der Beklagte trok der in dem Schreiben der Rlägerin vom 16. April 1939 enthaltenen deutlichen Absage, die er auch als solche erkannte, sich gleichwohl auch weiterhin zu ihr so stellte, als ob er noch ihr Verlobter sei, ihr in 72 Briefen und 14 Telegrammen fortgesett seine Liebe zum Ausbruck brachte, babei sic ständig an vergangene Liebesstunden erinnerte, auch künftige herbeiwünschte, insbesondere ihr in nicht mißzuberstehenden Wendungen Geschlechtsverkehr in ihrer Wohnung und auch in irgendwelchen Gasthöfen ansann, daß er sich bei diesen Aufforderungen verschiedentlich auch der Bilder nackter Frauengestalten bediente, die er mit entsprechenden Unterschriften versehen hatte, und daß er endlich sogar in Telegrammen, deren Inhalt notivendia zur Kenntnis Dritter, nämlich der Telegraphenbeamten, gelangen mußte, seinc Rumutungen zum Ausbruck brachte. Wenn es an sich auch keinen Ausbruck der Wisachtung bedeutet, daß ein Mann seine frühere Berlobte bittet, das Verlöbnis wieder herzustellen und ihn zu heiraten, so handelt es sich doch um eine schwere Kränkung der Frau, wenn das Verlangen in einer Art und Weise geäußert wird, wie es hier geschehen ist. Mag auch die Übersendung von Postfarten, auf denen fünstlerische Darstellungen nachter Frauen nachgebildet sind, im allgemeinen nicht zu beanstanden sein, so liegt der Sachverhalt doch anders, wenn, wie es der Beklagte in seinem Briefe vom 21. Oktober 1939 getan hat, solche Abbildung mit der Unterschrift versehen wird: "So habe ich Dich schon oft gehabt, mein Liebling" ober wenn sie, wie in dem Briefe vom 19. Januar 1940, mit der Aufforderung übersandt wird: "Schenk mir bitte balb wieder Deine unbeschränkte Liebe". Daß jolche Zusendungen an die frühere Verlobte nach dem Abbruch der Beziehungen eine Mißachtung und Herabwürdigung darstellen, kann keinem Aweifel unterliegen. Der Umstand, daß die Klägerin dem Beklagten während der Verlobungszeit wiederholt die Beiwohnung gestattet hatte, berechtigte den Beklagten nicht, ihr, nachdem sie sich

von ihm losgesagt und ihm deutlich zu Gemüte geführt hatte, daß sie von ihm nichts mehr wissen wolle, gleichwohl die früheren Vorkommnisse immer wieder vorzuhalten und sie sogar auch jest noch zum Geschlechtsverkehr aufzufordern. Bei den Telegrammen kommt es nicht darauf an, daß die Telegraphenbeamten zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. Es genügt, daß diese Beamten von dem Inhalt ber Telegramme Kenntnis erhielten. Wenn es in dem Telegramm bes Beklagten vom 26. Dezember 1939 hieß: "Gebenke Dein. Riederfächfischer Hof. Wann, wo wollen wir wieder sooooo glücklich sein???". so war hier für die Beamten deutlich erkennbar, daß es sich um eine Aufforderung zum Geschlechtsverkehr im Gasthofe handelte, um so mehr, als ein Telegramm bom 25. Dezember 1939 borhergegangen war: "Wann bist Du wieder in Deiner Wohnung allein, möcht gern mit Dir wieder soon gludlich fein". Der Umstand, dag der Bcklagte berartige Aufforderungen brahtlich an die Klägerin richtete, also in einer Beise, daß sie notwendig zur Kenntnis der Beamten gelangten, mußte bei ben Beamten ben Gindrud ber Mifachtung ber Magerin erweden.

Hiernach ist ber äußere Tatbestand eines widerrechtlichen Eingriffs in das geschützte Rechtsgut der Ehre der Rägerin gegeben. Die Revision meint, daß eine vorbeugende Unterlassungsklage nur gerechtsertigt sei, wenn der Täter auch das Bewußtsein von der Rechtswidigkeit und dem Beleidigenden seiner Außerungen gehabt habe. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Wie in der Rechtsprechung ständig angenommen worden ist, setzt die sogenannte vorbeugende Rlage auf Unterlassung von Eingriffen in Rechtsgüter, die das Geschschützt, keine unersaubte Handlung, also kein Berschulden des Tätersvoraus; ein gegenständlich rechtswidriger Eingriff genügt (vgl. z. B. RG3. Bd. 140 S. 392 [402], Bd. 148 S. 114 [123], Bd. 156 S. 372 [374], RGUrt. VI 187/38 vom 5. Juli 1939 in DR. Ausg. A 1939 S. 2009 Nr. 2, sowie RGRKomm. z. BGB. Band 2 S. 706, Korebem. 6 III a z. 25. Titel).

Das Vorliegen der — die Voraussetzung der vordeugenden Unterlassungsklage bildenden — Wiederholungsgesahr hat das Berufungsgericht sestgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Frage tatsächlicher Natur, die im Revisionsversahren nur dann nachzuprüsen ist, wenn das Berufungsgericht von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist (RG3. Bd. 148 S. 114 [119]). Im vor-

liegenden Falle läßt die Feststellung keinen Rechtsirrtum erkennen und ist daher von der Revision hinzunehmen. Wenn das Berufungsgericht aus dem aufdringlichen Verhalten des Beklagten und seinen vielen schriftlichen Außerungen den Schluß gezogen hat, daß die Gefahr der Fortsetzung dieses Berhaltens bestehe, so ist hiergegen rechtlich nichts einzuwenden. Demgegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn der Beklagte im Laufe des Rechtsstreits weitere Belästigungen der Klägerin unterlassen haben sollte. Daß der Beflagte nach dem ärztlichen Zeugnis vom 29. Februar 1940 einen Nervenzusammenbruch erlitten hat und sich von dessen Auswirkungen noch immer nicht ganz freimachen kann und daß er an angeborener Nervenschwäche mit außergewöhnlich gesteigerter seelischer Erreabarkeit leidet, vermag die Feststellung der Wiederholungsgefahr nicht zu erschüttern. Im Gegenteil wird bei solcher Sachlage eher mit einer Wiederholung der Belästigungen gerechnet werden können als bei einem völlig gesunden Menschen.

Wenn die Redision endlich meint, die Berurteilung zur Unterslassung sei mindestens auf das Ansinnen von Geschlechtsverkehr unter Übersendung der Bilder nackter Frauengestalten oder in Telegrammen zu beschränken, so kann auch dem nicht gefolgt werden. Unter den geschilderten Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf Art, Umsang und Schwere der Belästigungen, bedeutet sedes weitere Eindringen des Beklagten in die Kreise der Klägerin, sei es die Übersendung von Schreiben, Blumen oder dgl., sei es die Außerung, er sei mit ihr verlobt, eine neue Wissachtung der Klägerin, mithin einen rechtsewidrigen Eingriff in das geschützte Rechtsgut der Ehre, der die Unterslassungsklage rechtsertigt.